

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Freistaat Thüringen hat in den letzten Jahren mit erheblichen Investitionen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung den in diesem Bundesland deutlich ausgeweiteten und damit – auch im Vergleich zu anderen Bundesländern – sehr weitreichenden und umfassenden Bildungs- und Betreuungsanspruch für Thüringer Familien nicht nur gesichert, sondern noch weiter ausgebaut.

Dabei wurden die Eltern von Elternbeiträgen (umgangssprachlich „Kindergartengebühren“) entlastet, indem das Land deren Zahlung übernahm und bislang zwei Besuchsjahre beitragsfrei stellte. Zudem wurden die Voraussetzungen geschaffen, über die vom Land refinanzierte Erhöhung der Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen mehr als 1.000 Fachkräfte zusätzlich einzustellen bzw. zu beschäftigen. So wurde bzw. wird die Qualität frühkindlicher Bildung erheblich gestärkt und erhöht. Dem gleichen Ziel dient, dass die anrechenbaren Personalanteile für Krankheit, Urlaub und Fortbildung erhöht und die Deckelung für Leitungspersonal auf 1,5 Stellen pro Kindergarten angehoben wurden. Nicht zuletzt wurde mit der sogenannten „Kleinen Novelle“ des Thüringer Kindergartengesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 183 ff.) weitere Grundsteine für die Weiterentwicklung der Thüringer Kindertagesbetreuung gelegt, indem die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik landesseitig gefördert wird und die Regelungen zur Kindertagespflege den aktuellen Entwicklungen angepasst wurden.

Um den Anforderungen einer modernen Gesellschaft gerecht zu werden und den Bedürfnissen der Familien in Thüringen entgegenzukommen, bedarf es einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Stärkung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Diese Gesetzesänderung zielt mit verschiedenen Maßnahmen darauf ab, die Qualität des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringen weiter zu verbessern. So wird der Betreuungsschlüssel in Kindertageseinrichtungen optimiert und mit der Einrichtung eines Zentrums für frühkindlichen Bildung soll ein landesweiter, kontinuierlicher

Qualitätsdiskurs im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung etabliert werden. Darüber hinaus soll die finanzielle Belastung der Eltern durch die Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres erleichtert werden.

B. Lösung

Zur Verbesserung der Betreuungsqualität in den Einrichtungen und zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand wird das Land den Personalschlüssel für Kinder zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt in einem Schritt auf 1:12 vereinheitlichen und mithin verbessern.

Die Einrichtung eines Zentrums für frühkindliche Bildung hat das Ziel, eine nachhaltige, integrierte und systematische Qualitätssicherung und -entwicklung des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringen zu gewährleisten. Die Konzipierung, Implementierung und operative Steuerung und Umsetzung einer landesweiten Qualitätsstrategie soll durch diese landesweit tätige und trägerunabhängige Struktur erfolgen. Aufgaben eines solchen Zentrums sind unter anderem der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis, die Konzipierung und Umsetzung von Angeboten der Fort- und Weiterbildung, die Unterstützung von internen Selbstevaluation sowie der Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen, die Umsetzung eigener Pilotprojekte, die Förderung des Austausches und der Vernetzung, als auch die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes.

Um den Zugang für alle Kinder zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu verbessern, wird ein weiteres Betreuungsjahr elternbeitragsfrei gestellt. Damit wird auch ganz praktisch die Wirkung des in der Thüringer Verfassung verankerten Prinzips gestärkt, dass Bildung – auch in Kindergärten als Bildungseinrichtungen – für alle Menschen ohne Benachteiligungen und als Recht auf gleiche Teilhabe zugänglich sein muss.

C. Alternative

Eine Alternative ist die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage in Kenntnis des bestehenden Anpassungsbedarfs und Gestaltungsspielraums.

D. Kosten

1. Für das Land

a) Drittes beitragsfreies Jahr

Die vorgesehenen Regelungen zur Einführung eines dritten beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlichen geförderten Kindertagesbetreuung führen wegen des vorzunehmenden Ausgleichs der hiermit verbundenen kommunalen Mindereinnahmen zu voraussichtlichen Mehrkosten des Landes im Vergleich zum Vollzug des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung.

Jahr	Voraussichtliche rechnerisch ermittelte Mehrkosten in Euro
2024 (antellig)	12.628.231
2025	29.884.060
2026	26.529.881
2027	26.535.048

Für die Prognose wurden aufgrund der zur Verfügung stehenden statistischen Daten zur dritten regionalen Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik (3. rBV) zunächst die allgemeinen Kinderzahlen fortgeschrieben. Um die Anzahl der betreuten Kinder festzustellen, wurde eine Betreuungsquote von 93 vom Hundert angenommen, welche ebenfalls aus den zur Verfügung stehenden statistischen Daten für das Jahr 2022 abgeleitet wurde. In einem weiteren Schritt wurden auf Basis der Datenerfassung nach § 30 Abs. 2 und 4 die dortigen Angaben zu den Mindereinnahmen für das Kindergartenjahr 2023/2024 gemeindescharf erfasst und ein durchschnittlicher Elternbeitrag ermittelt. Dieser beträgt für das Kindergartenjahr 2023/2024 für das vorletzte beitragsfrei gestellte Jahr 153 Euro pro Platz und Monat und für das letzte beitragsfrei gestellte Jahr 154 Euro pro Platz und Monat. Für die Kostenprognose wurde ein durchschnittlicher Beitragswert von 154 Euro pro Platz und Monat zugrunde gelegt.

b) Durch die Ertüchtigung der Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 entstehen dem Land zunächst zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 91.000.000 Euro jährlich. Diese zusätzlichen Ausgaben sind erforderlich, um den Kommunen einen Ausgleich für den Anstieg der Kosten zu gewähren, die diesen dadurch entstehen, dass in § 16 Abs. 2 und 3 der Betreuungsschlüssel als auch der Mindestpersonalschlüssel für die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt vereinheitlicht und verbessert sowie die Kosten des Berufspraktikums für Heilerziehungspfleger den Betriebskosten zugeordnet werden. Aufgrund des geplanten Inkrafttretens der Novelle zum 1. August 2024 betragen diese Mehrkosten anteilig rund 35.000.000 Euro.

Für die Berechnung der ertüchtigten Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 wurden die zur Verfügung stehenden statistischen Daten zur dritten regionalen Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik (3. rBV) bezogen auf das Jahr 2022 und die Kinderzahl in der Altersgruppe vom vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats zugrunde gelegt.

Gleichzeitig verringern sich die jährlichen Landeszuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen aufgrund des Wegfalls der Erstattungsleistungen der Kosten für das Berufspraktikum von Erziehern in Höhe von rund 6.500.000 Euro.

c) Die Einrichtung eines Zentrums für frühkindliche Bildung führt zu jährlichen Kosten in Höhe von rund 700.000 Euro.

Aufgrund des geplanten Inkrafttretens der Novelle zum 1. August 2024 betragen diese Mehrkosten anteilig rund 300.000 Euro.

d) Mit der Änderung der Bedarfsträger nach § 26 Abs. 1 ergeben sich rechnerische Mehrkosten in Höhe von rund 400.000 Euro.

e) Darüber hinaus entstehen dem Land mit den geplanten Standardveränderungen zusätzliche jährliche Personal- und Verwaltungskosten in Höhe von rund 140.000 Euro. Diese beruhen auf dem geplanten Vollzug der Regelung im Staatlichen Schulamt Südthüringen und den hierdurch erforderlichen sowie im Stellenplan zusätzlich auszubringenden Stellen einer Wertigkeit E 9b TV-L. Hinzu kommen Kosten der Datenerhebung und -verarbeitung sowie Kosten der hierfür erforderlichen Anpassung der Informationstechnologie bei der Auszahlung der neu geregelten Landeszuschüsse im Staatlichen Schulamt Süd und für die Anpassung der Datenbanksysteme im Ministerium in Höhe von einmalig rund 150.000 Euro.

2. Für die Kommunen

Durch die Einführung eines dritten beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlichen geförderten Kindertagesbetreuung kommt es zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 30.000.000 Euro. Diese Gebühren- oder Entgeltmindereinnahmen werden kalenderjährlich und gemeindescharf über eine entsprechende Zuschussregelung nach § 30 gegenüber der jeweiligen Betreuungsgemeinde erstattet.

Mit der Verbesserung und Vereinheitlichung des Betreuungsschlüssels als auch des Mindestpersonalschlüssels für die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 83.000.000 Euro. Zur Berechnung dieser Mehrkosten wurden zunächst die vom Thüringer Landesamt für Statistik zur Verfügung gestellten statistischen Daten zur dritten regionalen Bevölkerungsvorausberechnung (3. rBV) bezogen auf das Jahr 2024 für die voraussichtliche Kindezahl in der jeweiligen Altersgruppe herangezogen und den einzelnen Altersgruppen eine Besuchsquote zugeordnet. Hiernach erfolgte eine Vergleichsberechnung zwischen altem und neuem Personalschlüssel, welche im rechnerischen Ergebnis zu +1.221 Vollzeitäquivalenten auf Basis einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden führt. Dem jeweiligen Vollzeitäquivalent wurde dann ein Jahresarbeitsentgelt in Höhe von 59.322 Euro zugeordnet (Arbeitgeberbrutto). Dieses wurde aus der Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 des TVöD-SuE abgeleitet (Tarifstand 2024). Auf die sich hiernach ergebenden Personalmehrkosten in Höhe von 72.411.436 Euro wurden korrespondierende Sachkosten in Höhe von 15 vom Hundert und damit 10.861.715 Euro zusätzlich berücksichtigt. Eine rechnerische oder mindernde Berücksichtigung der Übergangsregelung des § 35 Abs. 7 erfolgte nicht.

Durch die Zuordnung der Kosten für die Vergütung während des Abschlusspraktikums der Heilerziehungspflege in einer Kindertageseinrichtung zu den Betriebskosten nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 entstehen ebenfalls Mehrkosten. Diese wurden rechnerisch auf Basis der bisherigen Erfahrungen bezüglich der Abrechnung für Berufspraktikanten für Erzieher sowie einer angenommenen vergleichbaren Praktikumsvergütung wie für den Erzieherbereich nach dem TV Prakt-L mit rund 1.240.000 Euro ermittelt.

Der Ausgleich dieser Mehrkosten erfolgt über eine Ertüchtigung der Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Nr. 5. Gleiches gilt für den Ausgleich aufgrund der Streichung des § 28 Abs. 1 entsprechend.

3. Für die Bürger

Mit der Einführung eines dritten beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlichen geförderten Kindertagesbetreuung ergeben sich voraussichtlich für die Bürger Entlastungen in Höhe von ungefähr 30.000.000 Euro.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Das Thüringer Kindergartengesetz in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Qualitätssicherung und -entwicklung, Zentrum für frühkindliche Bildung

(1) Zwischen dem Ministerium und den Spitzenverbänden nach § 126 Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sind Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 7 abzuschließen.

(2) Das Land fördert eine institutionelle kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung und ein wissenschaftliches Basismonitoring im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringer Kindertageseinrichtungen mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von mindestens 700.000 Euro. Das Zentrum für frühkindliche Bildung arbeitet unabhängig, wissenschaftlich qualifiziert und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Modellkonzepten zwischen Praxis und Forschung frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung,
2. die praxisnahe Fort- und Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte und Fachberatungen,
3. die Umsetzung und Begleitung von praxisorientierten (Forschungs-)Projekten,
4. die Unterstützung der internen Selbstevaluation und Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen durch die Entwicklung und Implementierung eines einrichtungsübergreifenden Qualitätsmonitorings,
5. die Vernetzung und den Transfer von Informationen aus Wissenschaft und Praxis zwischen den Beteiligten im Bereich frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung,
6. die fachwissenschaftliche Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes zur Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sowie

7. die Entwicklung fachlicher Kriterien für die Fachberatung der freien und öffentlichen Träger und deren Evaluierung.

(3) Die Höhe des Zuschusses nach Absatz 2 Satz 1 wird alle drei Jahre überprüft."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Inklusive Förderung“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kinder, die im Sinne des Achten Buchs Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) behindert oder von Behinderung bedroht sind und daher einen besonderen Förderbedarf haben, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gebildet und gefördert werden. § 20 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten.“

3. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Ministerium ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Träger der Kindertageseinrichtungen zu unterrichten und Prüfungen durchzuführen. Sie kann insbesondere Einrichtungen besichtigen und prüfen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und anfordern.“

4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachberatung“ die Worte „zum Zweck der Umsetzung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 7a Abs. 1“ eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Öffnungs- und Schließzeiten sind dem Elternbeirat zu Beginn des Kindergartenjahres vorzulegen und nach Festlegung unverzüglich in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierzu zählen

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie
2. die Auswahl, der Umfang oder Änderung in der Rechnungslegung bei der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.“

6. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „förderfähigen Kosten“ durch die Worte „notwendigen Sachausgaben“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. 12 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur
Einschulung und“

bb) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Die Buchstaben e und f werden aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Fachberatung ist Aufgabe der Träger und des Landes. Das Land kann seine Aufgabe ganz oder teilweise im Rahmen der Förderung nach § 7a Abs. 2 an das Zentrum für frühkindliche Bildung übertragen.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Worte „und mit dem Zentrum für frühkindliche Bildung“ eingefügt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Abrechnung der Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind jeweils die zum Stichtag des 31. März und 30. September des Vorjahres festgestellten Kinderzahlen maßgeblich.“

d) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Abrechnung zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Kommunen erfolgt vierteljährlich.“

10. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Personalausgaben einschließlich der Kosten für die Ausbildung und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt,“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausbildungskosten im Sinne von Satz 2 Nr. 1 sind Personalkosten in Höhe der im Rahmen des Praktikums nach § 33 Abs. 5 ThürFSO-SW oder des Praktikums nach § 37 Abs. 5 ThürFSO-SW zu zahlenden Vergütung, die dem Träger im Zusammenhang mit der

a) konsekutiven Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 in den Fachrichtungen Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung dem Träger oder

b) praxisintegrierten Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 ThürFSO-SW in Höhe der Differenz zum nach § 28 gewährten Zuschuss

entstehen.“

11. § 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats eine zusätzliche Landespauschale in Höhe von 153 Euro monatlich sowie“

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Landespauschalen“ die Worte „und -zuschuss“ eingefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit Förderbedarf nach § 8 Abs. 3 zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich je 6,51 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „eine Landespauschale“ durch die Worte „einen Zuschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Landespauschale“ durch die Worte „des Zuschusses“ ersetzt.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Je belegtem Ausbildungsplatz in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule nach §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 5 Satz 2 ThürFSO-SW gewährt das Land dem Träger auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt.“

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die soziale Staffelung der Elternbeiträge erfolgt

1. nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden und

2. nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als weiteres Kriterium kann das Einkommen herangezogen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen der Rechnungslegung nach Satz 1 werden die Kosten der Mittagsmahlzeit gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 gesondert ausgewiesen.“

bb) Im neuen Satz 5 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 4 und 5“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig eingeschult, ergibt sich hieraus kein Erstattungsanspruch bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge für das vorvorletzte Jahr vor Schuleintritt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Ausgleich des Einnahmeverlustes aufgrund der Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 erhält die jeweilige Gemeinde für die in der Mitteilung nach Absatz 4 erfassten Kinder je Kind vom Land einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe des Zwölffachen auf Basis des für diese Kinder am 1. März 2023 in der Gemeinde durchschnittlich gezahlten monatlichen Elternbeitrags. Der Betrag nach Satz 1 wird jährlich geprüft und bei Bedarf angepasst.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „das“ das Wort „vierte“ und ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Mit der Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 hat die Gemeinde einmalig die Summe der Elternbeiträge mitzuteilen, die nach den am 1. März 2023 geltenden Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen für die Betreuung der in Absatz 4 Nr. 1 genannten Kinder geltend gemacht wurden. Die Kinder nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind bei der Mitteilung mit einem Elternbeitrag zu berücksichtigen, der durchschnittlich in der Gemeinde für die Betreuung der Kinder nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 am 1. März 2023 geltend gemacht wurde. Die Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 sind verpflichtet, der Gemeinde die Daten, die zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich sind, jährlich spätestens bis zum 15. März zur Verfügung zu stellen.“

e) Der bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Verweisung „Absätze 2 bis 5“ wird durch die Verweisung „Absätze 2 bis 6“ ersetzt.

16. In § 33 Satz 1 werden die Worte „jährlich für das vorangegangene Jahr“ durch die Worte „aller zwei Jahre für die beiden vorangegangenen Jahre“ ersetzt.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§§10,23“ durch die Verweisung „den §§ 10 und 23“ ersetzt.

b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. dem Verfahren, der Zuständigkeit sowie der Auszahlung der Landespauschalen und Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach §§ 25, 26, 27 Abs. 6, § 30 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 31 Abs. 1,“

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. den Voraussetzungen, Fristen sowie dem Verfahren der Beantragung und Auszahlung des Zuschusses nach § 28 sowie“

b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. zu den Kosten der Verpflegung festzulegen.“

c) Nummer 11 wird aufgehoben.

18. Dem § 35 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Zur Umsetzung der gesetzlichen Mindestpersonalausstattung nach § 16 Abs. 2 gelten bis zum 31. Juli 2026 folgende Übergangsbestimmungen:

1. Kann ein Träger den Betreuungsschlüssel nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 nicht gewährleisten, weil weder die Beschäftigungszeit der bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte in ausreichendem Maße erhöht werden kann, noch aus Mangel an fachlich qualifiziertem Personal Neueinstellungen möglich sind, hat er dies dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige enthält Angaben darüber, wie viel Personal mit Inkrafttreten der Neuregelung neu eingestellt und/oder ob und in welchem Umfang die Beschäftigungszeit der bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte erhöht werden konnte. Die Anzeige verpflichtet den Träger, dem Ministerium spätestens sechs Monate nach erfolgter Anzeige mitzuteilen, ob die Mindestpersonalausstattung zwischenzeitlich erfüllt wird. Konnten die Personalschlüssel auch weiterhin nicht vollständig gewährleistet werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Trägers weitere Personalgewinnungsmaßnahmen verlangen.

2. Solange die Umsetzung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 aufgrund Nummer 1 nicht gewährleistet werden kann, gelten die folgenden, bisher geltenden Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung fort:
Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ist mindestens:

- a) eine pädagogische Fachkraft für jeweils
 - aa) 12 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres,
 - bb) 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres oder,
 - cc) 16 Kinder im Alter nach dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zur Einschulung,
 - b) 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa,
 - c) 0,105 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb oder
 - d) 0,092 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.
- § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Abweichend von § 7a Abs. 2 Satz 1 ist die Höhe des Zuschusses im Jahr 2024 auf 300.000 Euro begrenzt."

19. In § 36 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

20. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Das Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fortbildungsangebote für pädagogisches Fachpersonal für die Phase des Übertritts von Kindertageseinrichtung in die Primarstufe,“

Artikel 3

Weitere Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung legt den Grundstein für die Entwicklung von Kindern und hat langfristige Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, ihre Bildungschancen und ihren späteren Erfolg im Leben. Um sicherzustellen, dass alle Kinder in Thüringen bestmöglich gefördert werden, ist eine Verbesserung der Qualität in den Kindergärten unerlässlich.

Dazu zählt insbesondere eine gute Betreuungsrelation als zentrale Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Diese nimmt Einfluss auf die Gestaltung von Bildungsaktivitäten und entwicklungsförderlichen Fachkraft-Kind-Interaktionen und gewährleistet somit eine individuelle Förderung der Kinder. Sie wirkt sich ebenso auf die Arbeitssituation der pädagogischen Personal und damit deren Gesundheit und Arbeitszufriedenheit aus.

Die frühkindliche Bildung sollte für alle Kinder zugänglich sein, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familien. Die Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres entlastet die Eltern finanziell und ermöglicht es ihnen, ihre Kinder länger in den Kindergarten zu schicken, um von den positiven Effekten der frühkindlichen Bildung zu profitieren. Diese Maßnahme trägt dazu bei, Chancengleichheit zu fördern und die Bildungsgerechtigkeit zu stärken, da sie allen Kindern die gleichen Möglichkeiten bietet, ihre Talente zu entfalten und ihr volles Potenzial auszuschöpfen.

Mit der Gründung eines Zentrums für frühkindliche Bildung soll eine langfristige, landesweite Qualitätsentwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sichergestellt werden. Ziele eines solchen Zentrums sind die Sicherstellung und Unterstützung des Wissenstransfers zwischen Forschung und Praxis als auch zwischen den Akteuren der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung.

Derartige öffentliche Investitionen in das Bildungssystem und die frühkindliche Bildung im Speziellen werden sich spätestens nach 11 bis 15 Jahren amortisieren und lassen eine fiskalische Rendite zwischen 7 und 14 Prozent erwarten (Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) - Quantifizierung der gesamtwirtschaftlichen und fiskalischen Effekte ausgewählter Infrastruktur- und Bildungsinvestitionen in Deutschland vom 22. September 2016, Projekt-Nr. 44/16 sowie Endbericht zur Expertise des FIBS – Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie zu Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung vom 27. Juli 2016).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7a):

Zu Absatz 1:

Das Ministerium und die Spitzenverbände der freien Träger, der Gemeinden und der Landkreise sollen im Rahmen von § 78e Abs. 1 Satz 1 SGB VIII Vereinbarungen treffen, die sicherstellt, dass sich alle Beteiligten an der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung entsprechend ihrer Möglichkeiten beteiligen. Sinn und Zweck der Vereinbarung ist vor allem die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach § 7. Grundlage für die Vereinbarungen stellt der Thüringer Bildungsplan dar. Die Vereinbarungen haben einen unverbindlichen Charakter, dienen folglich als Empfehlung und sind im Rahmen der

kommunalen Selbstverwaltung und bereits existierender Vorschriften umzusetzen. So können in unterschiedlichen Vereinbarungen Festlegungen zu einzelnen Handlungsfeldern (z. B. Fachkräftegewinnung, Qualifizierung von Mentoren etc.) getroffen werden.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird ein Zentrum für frühkindliche Bildung in Thüringen gesetzlich verankert und mithin beständig in Thüringen etabliert. Sinn und Zweck der Einrichtung eines Zentrums für frühkindliche Bildung ist die nachhaltige, integrierte und systematische Qualitätssicherung und -entwicklung des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringen. Das Ministerium fördert ein Zentrum für frühkindliche Bildung jährlich mit mindestens einem Zuschuss in Höhe von 700.000 Euro. Hiermit soll die Grundstruktur des Zentrums für frühkindliche Bildung, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2, finanziell auf einer rechtlich sicheren und nachhaltigen Basis vom Land gestützt werden.

Der Freistaat Thüringen stellt mit der gesetzlichen Regelung die Qualitätssicherung und -entwicklung sicher und kommt mithin seinem Fortbildungsauftrag gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 7 und 8 SGB VIII nach. Die gesetzliche Verankerung des Zentrums für frühkindliche Bildung, insbesondere die Benennung der Aufgaben, bezweckt nicht den Auf- bzw. Ausbau einer landeseigenen Struktur. Es handelt sich um die Förderung einer Hochschul- oder hochschulnahen Einrichtung. Die Aufgaben des Zentrums im Bereich der Fort- und Weiterbildung sowie des Austauschs und der Vernetzung sind unter Wahrung der Trägerautonomie eine auf den gesamten Freistaat bezogene Ergänzung zu den Aufgaben der Träger, die in § 6 Abs. 1 benannt sind, im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Alle Träger nach § 6 Abs. 1 haben darüber hinaus Sorge zu tragen, dass die Angebote des Zentrums für frühkindliche Bildung durch die in den Einrichtungen Beschäftigten entsprechend § 19 Abs. 1 wahrgenommen werden können.

Zu Absatz 3:

Unter Berücksichtigung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 findet alle drei Jahre eine regelmäßige Überprüfung der Zuschusshöhe nach Absatz 2 Satz 1 statt. Dabei ist insbesondere zu prüfen ob und inwieweit die Zuschusshöhe nach Absatz 2 Satz 1 erforderlich ist, um die Grundstruktur des Zentrums für frühkindlichen Bildung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung nach Absatz 2 Satz 2 aufrecht zu erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 8):

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Regelung an die Vorgaben des § 22a Abs. 4 SGB VIII und dient vor allem der Klarstellung. Mit der Ergänzung des Satz 2 wird nochmals die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die inklusive Förderung in der Bedarfsplanung einzubeziehen, hervorgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 9):

Mit dem neuen Absatz 3 werden die Befugnisse des Ministeriums und mithin der Aufsicht konkretisiert. Vor allem wird damit ein unmittelbares Prüfrecht der Aufsicht in Ausführung von § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII und effektivere Handlungsmöglichkeiten für die Verwaltung geschaffen, indem das Ministerium ohne den Umweg der Beauftragung der für Kommunen zuständigen Behörden Sachverhalten nachgehen kann.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Mit der Änderung wird eine Verknüpfung mit den Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 7a Abs. 1 hergestellt. Es wird klargestellt, dass die Fachberatung ebenso wie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne dieser Vereinbarungen handeln müssen.

Zu Nummer 5 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Öffnungs- und Schließzeiten zukünftig rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres erfolgen muss. Dies dient der besseren Planung der Vereinbarkeit Familie und Beruf seitens der Eltern. Da der Beginn des Kindergartenjahres an den Beginn des Schuljahres nach § 45 ThürSchulG anknüpft und die Wahlen des Elternbeirats regelmäßig im September stattfinden, ist eine Veröffentlichung der Öffnungs- und Schließzeiten vor den Herbstferien vorzusehen.

Zu Buchstabe b:

Durch die Änderung wird das Mitbestimmungsrecht des Elternbeirats im Zusammenhang mit der Verpflegung gestärkt. Vor allem bei finanziellen Auswirkungen bei der Organisation der Verpflegung ist der Elternbeirat frühzeitig mit einzubeziehen.

Zu Nummer 6 (§ 13):

Die Änderung lehnt sich an § 10 Thüringer Mitwirkungsverordnung an, die für den Schulbereich gilt. Sofern einem Mitglied der Gesamtelternvertretung Sachausgaben entstehen, die auch unmittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Rahmen der Elternvertretung stehen, sind diese zu erstatten. Notwendige Sachausgaben sind insbesondere Fahrtkosten für alle Elternsprecher der Gebietskörperschaft zu offiziellen Veranstaltungen des Stadt- oder Kreiselternbeirates entsprechend des Thüringer Reisekostengesetzes oder Kosten für Büromaterial für die Stadt- oder Kreiselternsprecher (z.B. Papier, Druckerpatronen) bis maximal 50 Euro pro Kalenderjahr.

Zu Nummer 7 (§ 16):

Zu Buchstabe a:

Die Vereinheitlichung des Betreuungsschlüssels hat direkte Auswirkungen auf die Qualität der Betreuung und Bildung, die den Kindern in den Einrichtungen zuteilwird.

Eine Senkung des Betreuungsschlüssels bedeutet eine kindgerechtere Fachkraft-Kind-Relation. Die pädagogischen Fachkräfte haben mehr Zeit und Raum, um auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder einzugehen, individuelle Förderung zu bieten und auf besondere Bedarfe von Kindern angemessen zu reagieren. Ein niedrigerer Betreuungsschlüssel ermöglicht eine verbesserte Umsetzung von Aktivitäten, Interaktionen und Bildungsgelegenheiten im pädagogischen Alltag. Dies trägt zu einer höheren pädagogischen Prozessqualität bei.

Darüber hinaus profitieren auch die pädagogischen Fachkräfte von einem verbesserten Betreuungsschlüssel. Eine verbesserte Fachkraft-Kind-Relation wirkt sich positiv auf die Arbeitssituation der pädagogisches Personal und damit deren Gesundheit und

Arbeitszufriedenheit aus. Es wird ein wichtiger Beitrag für die Fachkräftegewinnung und -bindung geleistet.

Die verbesserte Personalausstattung in den Kindergärten ermöglicht auch eine engere Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften Team und mit den Familien. Der den regelmäßigen individuellen Austausch mit den Familien können Bedürfnisse der Kinder besser berücksichtigt werden, Eltern fühlen sich informiert und eingebunden und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Fachkräften und Familien wird optimiert.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung vollzieht die vorstehenden Änderungen.

Zu Buchstabe c:

Praxiserfahrungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kindertageseinrichtungen haben gezeigt, dass zwei pädagogische Fachkräfte nicht ausreichend sind, insbesondere bei Ausfall durch Krankheit oder Urlaub der pädagogischen Fachkräfte.

Zu Nummer 8 (§ 19):

Zu Buchstabe a:

Im Rahmen der Förderung eines Zentrums für frühkindliche Bildung mit entsprechendem Aufgabenbereich kommt das Land seiner Aufgabe der Fortbildung von pädagogischen Fachpersonal nach. Die Fortbildungsangebote des Zentrums für frühkindliche Bildung sind ergänzende Angebote zu denen der Träger. Zudem bedarf es keiner gesonderten Benennung der Fortbildungsangebote im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 8 Abs. 3 in der Regelung, da diese von Satz 1 ebenfalls erfasst sind. Mithin kann der bisherige Satz 2 ersatzlos entfallen.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung in Absatz 3 wird die Zusammenarbeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Zentrum für frühkindliche Bildung ergänzt.

Zu Nummer 9 (§ 21):

Die Regelung vereinfacht das Abrechnungsverfahren und reduziert den Abrechnungsaufwand, da innerhalb der Monate leichte Abweichungen normal sind. Auch in einem vierteljährlichen Turnus kann eine genaue Abrechnung erfolgen. Das Verfahren entspricht, bezogen auf den gewählten zeitlichen Turnus des Verfahrens nach § 27 Abs. 6.

Zu Nummer 10 (§ 22):

Ergänzend mit der bereits erfolgten Verstetigung der Ausbildungskosten für die praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher werden mit der Änderung Ausbildungskosten in der konsekutiven Ausbildungsform, die dem Träger im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum nach § 33 Abs. 5 ThürFSO-SW (Sozialpädagogik) oder mit dem Abschlusspraktikum nach § 37 Abs. 5 ThürFSO-SW (Heilerziehungspflege) in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 dem Träger entstehen, den Betriebskosten zugeordnet. Die hierauf entfallenden Kosten sind nach § 21 Abs. 4 Satz 3 nur in der Höhe ansatzfähig, wie sie der Gemeinde bei einer eigenen

Aufgabenerfüllung entstehen würden. Soweit zeitgleich eine Förderung oder Leistung zum gleichen Zweck durch Dritte erfolgt, ist die Zuordnung zu den Betriebskosten und damit Ansatzfähigkeit ausgeschlossen.

Mit der Zuordnung der Ausbildungskosten zu den Betriebskosten geht keine Anrechnung der Auszubildenden oder Praktikanten auf den Personalschlüssel aufgrund des Ausbildungsstatus einher.

Zu Nummer 11 (§ 25):

Die Anpassung der Höhe der Landespauschale berücksichtigt die Anpassung des Betreuungsschlüssels sowie die Ausweitung des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 im Hinblick auf die Ausbildungskosten inklusive der Aufhebung der Regelung des § 28 Abs. 1. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 12 (§ 26):

Mit der Regelung in Absatz 1 werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Förderung von Kindern mit Förderbedarf nach § 8 Abs. 3 unterstützt. Dabei ist der Bildungsprozess im Kindergarten als eine Vermittlung von Basiskompetenzen zu beachten, welcher dem Kind ermöglicht, im sozialen Kontext verantwortlich zu handeln, dies auch um nach Möglichkeit eine spätere Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch nach § 18 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215) zu vermeiden. Daher wurde der Ansatz möglicher Bedarfsträger auf die von einer Schulrückstellung betroffenen Kinder im Durchschnitt des Schuljahres 2018/2019 bis zum Schuljahr 2022/2023 gemessen an der Gesamtkinderzahl für eine Einschulung geändert.

Ergänzend wird durch die Änderung in Absatz 2 klargestellt, dass die Fachberatung landesseitig bezuschusst wird. Die im Rahmen des regelgebundenen Finanzausgleichs erfolgende Bezuschussung stellt insoweit keine Refinanzierung der tatsächlichen Ausgabebedarfe des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 11 dar. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 11 ist der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe daher - wie in anderen Fällen bezüglich der Erfüllung von Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis auch - verpflichtet, die den Zuschuss übersteigenden Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln aufzubringen.

Zu Nummer 13 (§ 28):

Durch die Aufhebung des Absatzes 1 war die Absatzbezeichnung zu streichen. Im Übrigen dienen die weiteren Änderungen der Klarstellung.

Zu Nummer 14 (§ 29):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Konkretisierung.

Der bisherige Begriff „Betreuungsumfang“ war und ist zu unscharf in vielen Satzungen bzw. Entgeltordnungen. Es wurde daher häufig auf die Begriffe „Ganz- und Halbtagsbetreuung“

abgestellt, obwohl es hierfür weder eine gesetzliche Definition noch eine Definition in der jeweiligen Satzung oder Benutzungsordnung gibt. Dieses Problem setzt sich in der Personalbemessung im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 fort; häufig wurde so bei einer „Ganztagsbetreuung“ auf neun Stunden pro Tag abgestellt, obwohl der Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 1 zehn Stunden pro Tag beinhaltet und nach § 16 Abs. 3 Satz 4 die Personalbemessung an der tatsächlich vereinbarten Betreuungszeit des Kindes auszurichten ist. Im Ergebnis können bei dieser Verfahrensweise Unterpersonalisierungen oder Personalengpässe nicht ausgeschlossen werden. Da der Personalschlüssel nach § 16 Abs. 3 Satz 4 auf die vertragliche Betreuungszeit (Betreuungsstunden) abstellt, erfolgt mit der Änderung eine entsprechende Harmonisierung und eine Vermeidung von Fehlsteuerungen. Des Weiteren wird hierüber ein höheres Maß an Entgeltgerechtigkeit gegenüber den Eltern erzielt.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die gesonderte Rechnungslegung ist für die Kosten der Mittagsmahlzeit unabdingbar. Anderenfalls kommt es unweigerlich zu Problemen bei wirtschaftlich schwachen Eltern, welche bspw. Leistungen nach dem SGB II oder dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) beziehen. Im Sinne von § 29 Abs. 3 Satz 3 zählt zu den Kosten auch die sogenannte Servicepauschale oder Servicegebühr, die nach der Rechtsprechung gegenüber den Eltern pauschalisiert geltend gemacht werden kann, sofern das Kind an der Essenversorgung teilnimmt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. September 2009 – 7A 10431/09 -, juris).

Zu Nummer 15 (§ 30):

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 Satz 1 untersagt den Trägern, für die Betreuung eines Kindes für eine bestimmte Zeit vor Schuleintritt – bisher in den letzten 24, nun mit der Neuregelung in den letzten 36 Monaten – einen Elternbeitrag zu erheben. Nach den Vorgaben der Thüringer Verfassung – insbesondere Artikel 20 – müssen Bildungseinrichtungen – und um solche handelt es sich bei Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten – ohne soziale – und damit auch finanzielle Schranken – zugänglich sein. Dies führt in konsequenter Umsetzung zur vollständigen Beitrags- und Gebührenfreiheit aller Bildungseinrichtungen. Dies entspricht auch dem Ziel des sogenannten „Gute-Kita-Gesetz“ (vgl. BT-Drs. 19/4947). Unter anderem wird in der Begründung zu dem Gesetz ausgeführt, dass die Ausgestaltung der Elternbeiträge Sache der Länder ist (vgl. Kepert, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, § 90 Rn. 1). Auch führt die Streichung des bisherigen Landesrechtsvorbehalts in § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht dazu, dass die seitens des Landes festgelegte Elternbeitragsfreiheit per se unrechtmäßig ist. So ist die Erhebung von Elternbeiträgen so eng mit der Inanspruchnahme der Leistung, mithin der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, verbunden, dass die Landesrechtsvorbehalte in §§ 15, 16 Abs. 4 SGB VIII und § 26 SGB VIII entsprechende Wirkung entfalten (vgl. Schindler/Eschelbach, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 90 Rn. 8).

Im Übrigen dienen die Änderungen in Absatz 1 der Klarstellung, insbesondere im Hinblick des fehlenden Erstattungsanspruchs von Eltern, wenn ihr Kind vorzeitig eingeschult wird. Aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Terminierung der jeweiligen Sommerferien liegt der Unterrichtsbeginn an den Thüringer Schulen oftmals nach dem schulrechtlich definierten Beginn des Schuljahres (1. August). Insoweit wurde im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zur Neufassung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017

(GVBl. 2017, S. 276) – anders als noch im Gesetzentwurf der Landesregierung unter der DS 6/3906 - in der gesetzlichen Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 1 nunmehr auf den ersten Schultag abgestellt, da anderenfalls für eine Zwischenzeit dann ggf. wieder eine Beitragspflicht entstehen würde. Gleichwohl war und ist Anknüpfungspunkt der Regelschulbeginn nach § 18 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG). Mit der Einführung eines zweiten beitragsfreien Kindergartenjahres durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 383) hatte sich hieran insoweit nichts geändert. Allerdings wurde in diesem Zuge die Verweisung auf § 18 Abs. 2 ThürSchulG für sogenannte "Kann-Kinder" und das vormals für diese Fallgruppe enthaltene antragsgebundene Erstattungsverfahren bei einem vorzeitigen Einschulungsbeginn gestrichen. Mit dem Anknüpfungspunkt an die Regelung des § 18 Abs. 1 ThürSchulG und der Streichung der Verweisung auf § 18 Abs. 2 ThürKigaG war auch nach der bisherigen Rechtslage ein Erstattungsverfahren für den Fall einer vorzeitigen Einschulung im Hinblick auf das dann insoweit "vorvorletzte" Kindergartenjahr gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Zu Buchstabe b:

Der Ausgleich für die Einnahmeverluste bemisst sich nach den durchschnittlichen Elternbeiträgen der nach § 30 Abs. 1 Satz 1 beitragsfrei gestellten Altersgruppen, welche für diese zum 1. März 2023 erhoben wurde. Eine Prüfung ob dieser Betrag, auch künftig auskömmlich ist, erfolgt im Rahmen der nach § 22 Abs. 2 jährlich durchzuführenden Betriebskostenerfassung.

Zu Buchstabe c:

Hierbei handelt es sich um Änderungen, die die vorangehenden Änderungen nachvollziehen.

Zu Buchstabe d:

Der neue Absatz 5 regelt den Zeitpunkt, an dem der Basisbetrag für die Berechnung des Ausgleichs für den Einnahmeverlust aufgrund der ausgebauten Elternbeitragsfreiheit ermittelt wird.

Zu den Buchstaben e bis g:

Hierbei handelt es sich um Änderungen, die die vorangehenden Änderungen nachvollziehen.

Zu Nummer 16 (§ 33):

Mit der Änderung wird der Zeitraum für die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung verlängert, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Zu Nummer 17 (§ 34):

Die Änderungen dienen der Konkretisierungen der Ermächtigungsgrundlagen. Sinn und Zweck der Konkretisierung ist vor allem, die in Rechtsverordnungen zu regelnden Inhalt genau zu bestimmen.

Durch den Wegfall der Erstattungsregelung des bisherigen § 28 Abs. 1 kann die Ermächtigungsgrundlage in Nr. 10 entfallen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 18 (§ 35):

Zu Absatz 7:

Der neue Absatz 7 regelt eine Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Personalschlüssels in § 16 Abs. 2 und den daraus resultierenden Folgen für § 16 Abs. 3. Den Trägern wird insofern Zeit gegeben, um die Maßnahmen zur Erfüllung der neuen rechtlichen Vorgaben zu organisieren und umzusetzen. In dem Zeitraum, in dem der Träger die Vorgaben noch nicht erfüllen kann, gelten die bisherigen Vorgaben des § 16 Abs. 2 und 3. Um den Träger jedoch die Änderung und Umsetzungspflicht der neuen Vorgaben nahe zu legen, ist er verpflichtet, die Gründe für die Nichtumsetzung der neuen Vorgaben, dem Ministerium in regelmäßigen Abständen anzuzeigen.

Zu Absatz 8:

Unter Berücksichtigung des Inkrafttretens ist für das Jahr 2024 die Höhe des Zuschusses des Landes für ein Zentrum der frühkindlichen Bildung begrenzt.

Zu Nummer 19 (§ 36):

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20:

Aufgrund der voranstehenden Änderungen bedarf es der Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Die ursprüngliche Zuständigkeit des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien für die Fortbildung im frühkindlichen Bereich wird dahingehend angepasst, dass sich das Fortbildungsangebot ausschließlich auf die Übertrittsphase Kindertageseinrichtung in die Primarstufe beschränkt. Zuständig für weitere Fortbildungsangebote im frühkindlichen Bereich sind einerseits der Träger und das Land und andererseits im Falle der Übertragung nach dem neuen § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürKigaG das Zentrum für frühkindliche Bildung.

Zu Artikel 3 – Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

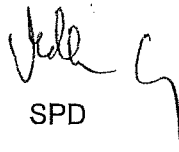
Da die Änderung des § 25 durch Artikel 1 das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 183) befristet ist und § 25 durch Artikel 2 eben dieses Gesetzes auf den bisherigen Regelungsinhalt zurückgeführt ist, muss die bisherige Regelung redaktionell angepasst werden.

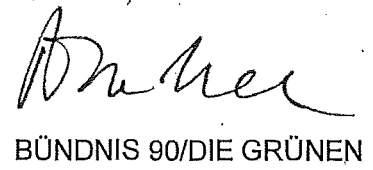
Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktionen:


DIE LINKE.


SPD


BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN